



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den konsekutiven Masterstudiengängen

¹Angewandte Werkstoffwissenschaften, ²Elektrotechnik - Automatisierungssysteme,
³Entwicklung und Produktion, ⁴Fahrzeugtechnik, ⁵Informatik - Verteilte und mobile
Anwendungen, ⁶Mechatronic Systems Engineering

*beschlossen vom Fakultätsrat am 12.06.2012, genehmigt vom Präsidium am 13.06.2012,
genehmigt vom Stiftungsrat am 03.07.2012, veröffentlicht am 06.07.2012*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu Masterstudiengängen:
 - a) Angewandte Werkstoffwissenschaften,
 - b) Elektrotechnik - Automatisierungssysteme,
 - c) Entwicklung und Produktion,
 - d) Fahrzeugtechnik,
 - e) Informatik - Verteilte und Mobile Anwendungen.
 - f) Mechatronic Systems Engineering,
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens entsprechend § 5 bis § 8 vergeben. ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder einen Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge der Hochschule Osnabrück entsprechend der Tabelle in Anlage 1 erworben hat, oder
 - b) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Hochschulabschluss in einem fachlich eng verwandten Bachelorstudiengang oder diesem gleichwertigen Abschluss entsprechend der Tabelle in Anlage 1 erworben hat, oder
 - c) einen Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang oder Diplomstudiengang erworben hat und notwendige Vorkenntnisse für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen werden, oder
 - d) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang entsprechend Tabelle in der Anlage 1 erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländische Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
sowie
 - e) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 4 nachweist.

Wenn Vorkenntnisse im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten fehlen, können Bewerber und Bewerberinnen unter der Auflage vorläufig zugelassen werden, dass die fehlenden Vorkenntnisse innerhalb von zwei Semestern nachgewiesen werden.

Die Entscheidung über die fachlich enge Verwandtschaft, die Vorkenntnisse und nachzuholende Module trifft die Auswahlkommission nach §5.

- (2) Die besondere Eignung wird auf Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach § 2 Absatz 1 a-d) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,50 abgeschlossen wurde. Die Voraussetzung erfüllt auch, wer die Abschlussprüfung nach Absatz 1 a-d) mindestens mit der Note 2,80 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Absatz 3 vorweist, und zusätzlich fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachweist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber bereits 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens den Anforderungen entsprechend § 2 Absatz 2 entspricht. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a-d) hiervon abweicht.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Anforderungen richten sich nach den allgemeinen Regelungen der Hochschule.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung

- (1) Studienbeginn für die Masterstudiengänge ist das Wintersemester. Die Hochschule Osnabrück kann zudem einen Studienbeginn zum Sommersemester festlegen. Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen für eine Bewerbung zum Wintersemester müssen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bis zum 15.07. eingegangen sein; im Falle eines Studienbeginns zum Sommersemester ist die Eingangsfrist für die vollständigen Bewerbungsunterlagen der 15.01. (Ausschlussfrist) Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungszeitraums.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Hochschulstudiums oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ein Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 3 und 4
 - d) ggf. weitere Nachweise nach § 2 Absatz 4
 - e) ggf. weitere Nachweise über Berufs- oder Praktikantentätigkeit nach § 2 Absatz 2
 - f) ggf. weitere Nachweise über notwendige Vorkenntnisse nach § 2 Absatz 1 c)
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 bzw. 3 wird eine Rangliste gebildet. 75 % der Studienplätze werden nach dieser

Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. 25 % der Studienplätze werden gemäß Absatz 3 vergeben.

- (3) Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 bzw. 3 und der Bewertung eines Motivationsschreibens gemäß Absatz 4 wird eine neue Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß Absatz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. Die Anzahl der zu bewertenden Bewerberinnen und Bewerber wird auf das zweifache der noch zu vergebenden Studienplätze beschränkt.
- (4) In einem Motivationsschreiben ist folgendes darzulegen:
 1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 2. ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
 3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
 4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet und bewertet. Dabei wird für jeden der vier Parameter entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:
0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber entsprechend § 2 Absatz 3, die bis zum Ende des 1. Fachsemesters keinen Nachweis des erfolgreichen Abschlusses vorlegen und dies zu vertreten haben, werden zum Ende des 1. Fachsemesters exmatrikuliert.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik für jeden Masterstudiengang eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder der Professorengruppe an. Die Mitglieder werden durch den Dekan der Fakultät eingesetzt. ²Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommissionen sind:
 - a) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
 - b) Schriftliche Dokumentation der Entscheidungskriterien.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrecht erhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf die Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.

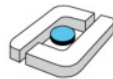
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen oder Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben waren oder sind,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Abschlussprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. Bei gleichem Ergebnis entscheidet die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum 01.09.2012 in Kraft.



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**Anlage zur Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den konsekutiven
Masterstudiengängen**

¹Angewandte Werkstoffwissenschaften, ²Elektrotechnik - Automatisierungssysteme,
³Entwicklung und Produktion, ⁴Fahrzeugtechnik, ⁵Informatik - Verteilte und mobile
Anwendungen, ⁶Mechatronic Systems Engineering

*beschlossen vom Fakultätsrat am 12.06.2012, genehmigt vom Präsidium am 13.06.2012,
genehmigt vom Stiftungsrat am 03.07.2012, veröffentlicht am 06.07.2012*

**Anlage 1 Konsekutive Masterstudiengänge und ihre Zuordnung zu den Bachelorstudiengängen
der Fakultät Iul**

Masterstudiengänge	Angewandte Werkstoffwissenschaften	Elektrotechnik - Automatisierungssysteme	Entwicklung und Produktion	Fahrzeugtechnik	Informatik - Verteilte und mobile Anwendungen	Mechatronic Systems Engineering
Bachelorstudiengänge						
Aircraft and Flight Engineering			X	X		X
Dentaltechnologie	X					
Elektrotechnik		X			X	X
Europäisches Elektrotechnik Studium		X			X	X
Europäisches Informatik Studium		X			X	X
European Mechanical Engineering Studies			X	X		X
Fahrzeugtechnik			X	X		X
Fahrzeugtechnik mit Praxissemester			X	X		X
Kunststoff- und Werkstofftechnik	X					
Kunststofftechnik im Praxisverbund	X					
Maschinenbau			X	X		X
Maschinenbau im Praxisverbund			X	X		X
Maschinenbau mit Praxissemester			X	X		X
Mechatronik		X			X	X
Informatik - Medieninformatik					X	X
Informatik - Technische Informatik		X			X	X
Verfahrenstechnik	X		X	X		X